



Friedhofsgebührensatzung (FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Waldbüttelbrunn folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) Für Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren oder Auslagen vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Höhe, die Erstattung und die Fälligkeit der Gebühren oder Auslagen treffen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Für jedes angefangene Kalenderjahr wird hierbei bei Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten) und Reihengrabstätten ein Zwanzigstel ($1/20$), bei Reihengrabstätten für Kinder, Urnenerdgrabstätten, Aschengrabstätten im anonymen Urnenfeld, der Urnengemeinschaftsanlagen sowie bei Grabstätten in der geordneten und offenen Baumbestattung ein Fünfzehntel ($1/15$) angesetzt.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

- (5) Auf schriftlichen Antrag kann die Grabgebühr in jährlichen Raten beglichen werden. Die Raten haben mindestens den jeweiligen jährlichen Anteil der Gebühr (Familien- und Reihengrabstätten 1/20, Reihengrabstätten für Kinder, Urnenerdgrabstätten, Aschengrabstätten im anonymen Urnenfeld oder der Urnengemeinschaftsanlagen, Urnengrabstätten im Rahmen der geordneten oder offenen Baumbestattung je 1/15) zu umfassen und sind auf die Dauer der Laufzeit begrenzt. Der Antrag kann bei mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gestellt und muss durch das Vorlegen eines Vermögensverzeichnisses nachgewiesen werden. Zinsen werden in diesem Fall keine erhoben. Bei Zahlungsverzug oder bei Tod des Schuldners, ist der Restbetrag innerhalb von sechs Monaten zur Zahlung fällig.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten (§ 13 Abs. 6 der Friedhofssatzung). Eine Rückerstattung bereits geleisteter Grabnutzungsgebühren erfolgt nicht.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für den Waldfriedhof Waldbüttelbrunn¹

a) eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätten) mit einem Benutzungsrecht von 20 Jahren	2.202,05 EUR
b) eine Reihengrabstätte mit einem Benutzungsrecht von 20 Jahren	1.144,54 EUR
c) eine Reihengrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr mit einem Benutzungsrecht von 15 Jahren	858,41 EUR
d) eine Urnenerdgrabstätte mit einem Benutzungsrecht von 15 Jahren	1.112,08 EUR
e) einer Aschengrabstätte im anonymen Urnenfeld mit einem Benutzungsrecht von 15 Jahren	404,20 EUR
f) einer Urnengrabstätte in der geordneten Baumbestattung (Einzelgrabstätte) mit einem Benutzungsrecht von 15 Jahren	536,65 EUR
g) einer Urnengrabstätte in der geordneten Baumbestattung (Familiengrabstätte) mit einem Benutzungsrecht von 15 Jahren	1.041,15 EUR
h) einer Urnengrabstätte in der offenen Baumbestattung mit einem Benutzungsrecht von 15 Jahren	337,06 EUR
i) einer Aschengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage mit einem Benutzungsrecht von 15 Jahren – Zweifachbelegung	557,85 EUR
j) einer Aschengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage mit einem Benutzungsrecht von 15 Jahren – Vierfachbelegung	1.042,64 EUR

(2) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für den Ortsfriedhof Roßbrunn

a) eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätten) mit einem Benutzungsrecht von 20 Jahren	2.202,05 EUR
b) eine Reihengrabstätte mit einem Benutzungsrecht von 20 Jahren	1.144,54 EUR
c) eine Reihengrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr mit einem Benutzungsrecht von 15 Jahren	858,41 EUR
d) eine Urnenerdgrabstätte mit einem Benutzungsrecht von 15 Jahren	1.112,08 EUR
e) einer Urnengrabstätte in der geordneten Baumbestattung (Einzelgrabstätte) mit einem Benutzungsrecht von 15 Jahren	536,65 EUR
f) einer Urnengrabstätte in der geordneten Baumbestattung (Familiengrabstätte) mit einem Benutzungsrecht von 15 Jahren	1.041,15 EUR
g) einer Aschengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage mit einem Benutzungsrecht von 15 Jahren	337,83 EUR

(3) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für den Ortsfriedhof Mädelhofen

a) eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätten) mit einem Benutzungsrecht von 20 Jahren	2.202,05 EUR
b) eine Reihengrabstätte mit einem Benutzungsrecht von 20 Jahren	1.144,54 EUR
c) eine Reihengrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr mit einem Benutzungsrecht von 15 Jahren	858,41 EUR
d) eine Urnenerdgrabstätte mit einem Benutzungsrecht von 15 Jahren	1.112,08 EUR
e) einer Urnengrabstätte in der geordneten Baumbestattung (Einzelgrabstätte) mit einem Benutzungsrecht von 15 Jahren	536,65 EUR
f) einer Urnengrabstätte in der geordneten Baumbestattung (Familiengrabstätte) mit einem Benutzungsrecht von 15 Jahren	1.041,15 EUR

¹ Abs. 1 geändert mit 1. Änderungssatzung vom 5. August 2025, Inkrafttreten: 15. August 2025

- (4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10, 15 oder 20 Jahre ist möglich. Zur Vermeidung von Härten kann ein Wiedererwerb für einen anderen Zeitraum, längstens jedoch für 20 Jahre zugelassen werden. Es wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle im Waldfriedhof Waldbüttelbrunn am Aussegnungs- und Beerdigungstag beträgt | 392,07 EUR |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle in den Ortsfriedhöfen Roßbrunn oder Mädelhofen am Aussegnungs- und Beerdigungstag beträgt | 310,39 EUR |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlung im Waldfriedhof Waldbüttelbrunn beträgt pro Tag | 104,98 EUR |

§ 6 Sonstige Gebühren

Für die Erlaubnis ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 20 EUR erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22. November 2016 inkl. der Änderungssatzungen außer Kraft.

Waldbüttelbrunn, 29. März 2022

Klaus Schmidt
1. Bürgermeister

